

Einführung Kommunalpolitik I

Workshop 29.09.2012
Christian Haas

Übersicht

- Rechtliche Grundlagen
- Aufbau Gemeinde, Kreis und Bezirk
- Zuständigkeiten der Gemeinde, des Kreises und des Bezirks
- Satzungen
- Kommunale Finanzen
- Literatur, Links

Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz Artikel 28 Abs. 2

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

Rechtliche Grundlagen

- Bayerische Verfassung Artikel 11 Abs. 2
 - (2) Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre Bürgermeister und Vertretungskörper zu wählen.
- Bayerische Verfassung Artikel 10 Abs. 1 + 2
 - (1) Für das Gebiet jedes Kreises und jedes Bezirks besteht ein Gemeindeverband als Selbstverwaltungskörper
 - (2) Der eigene Wirkungskreis der Gemeindeverbände wird durch die Gesetzgebung bestimmt

Rechtliche Grundlagen

- Gemeindeordnung (GO) Art. 1

Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften mit dem Recht, die örtlichen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens

- Landkreisordnung Bayern (LkrO)
- Bezirksordnung (BzO)
- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Kommunale Haushaltsverordnung (KommHV)
- sowie unzählige weitere Gesetze und Verordnungen

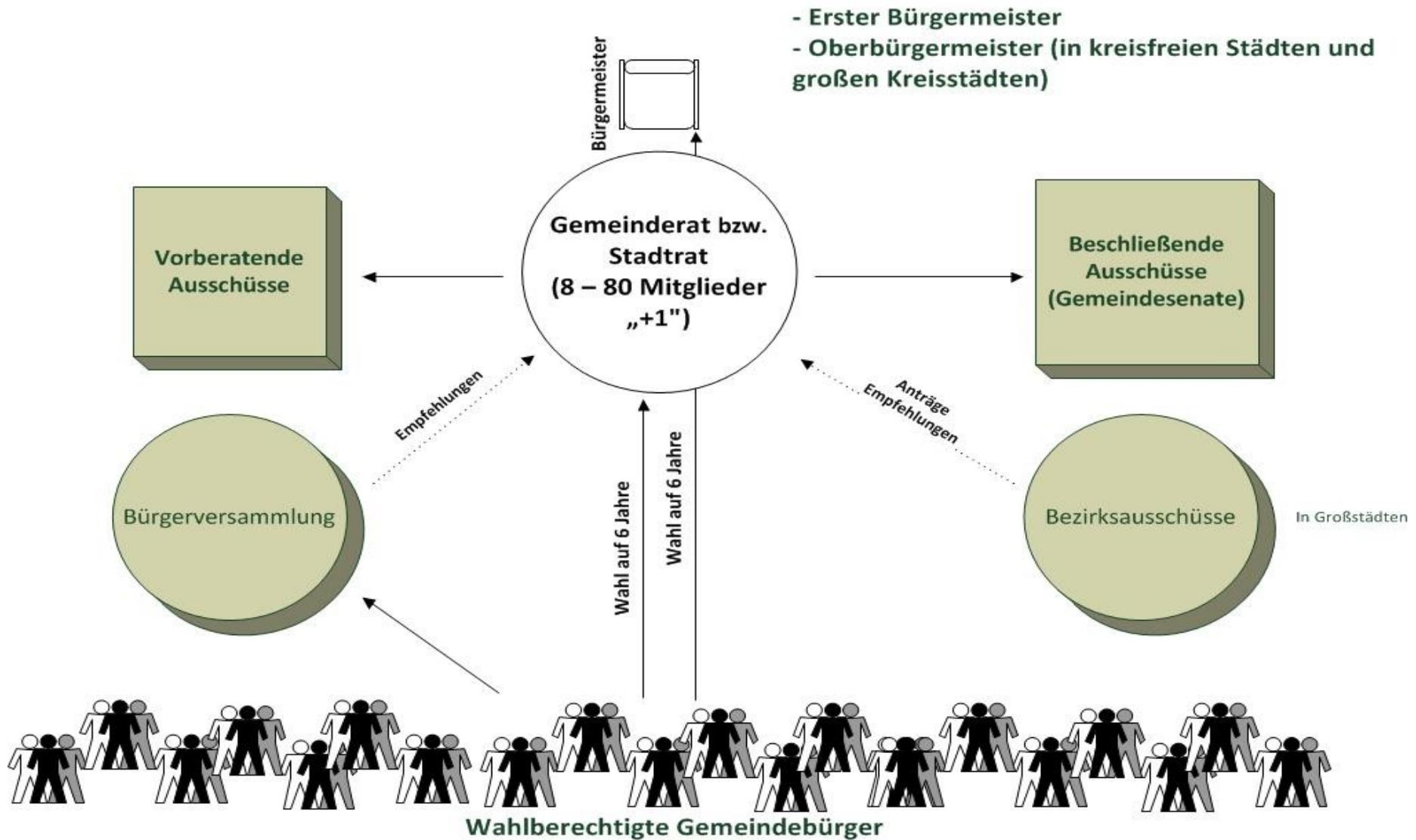
Tipp: Literaturverweis Ziegler

Kommunen in Bayern

- 7 Bezirke
- 71 Landkreise
- 315 Städte, davon 28 große Kreisstädte und 25 kreisfreie Städte
- 2056 Gemeinden
- Kleinste Stadt: Rothenfels (1014 Einwohner)
Größte Gemeinde: Vaterstetten (23016 Einwohner)

Unterschied Stadt < - > Gemeinde:
Stadtrecht wird verliehen vom Innenministerium

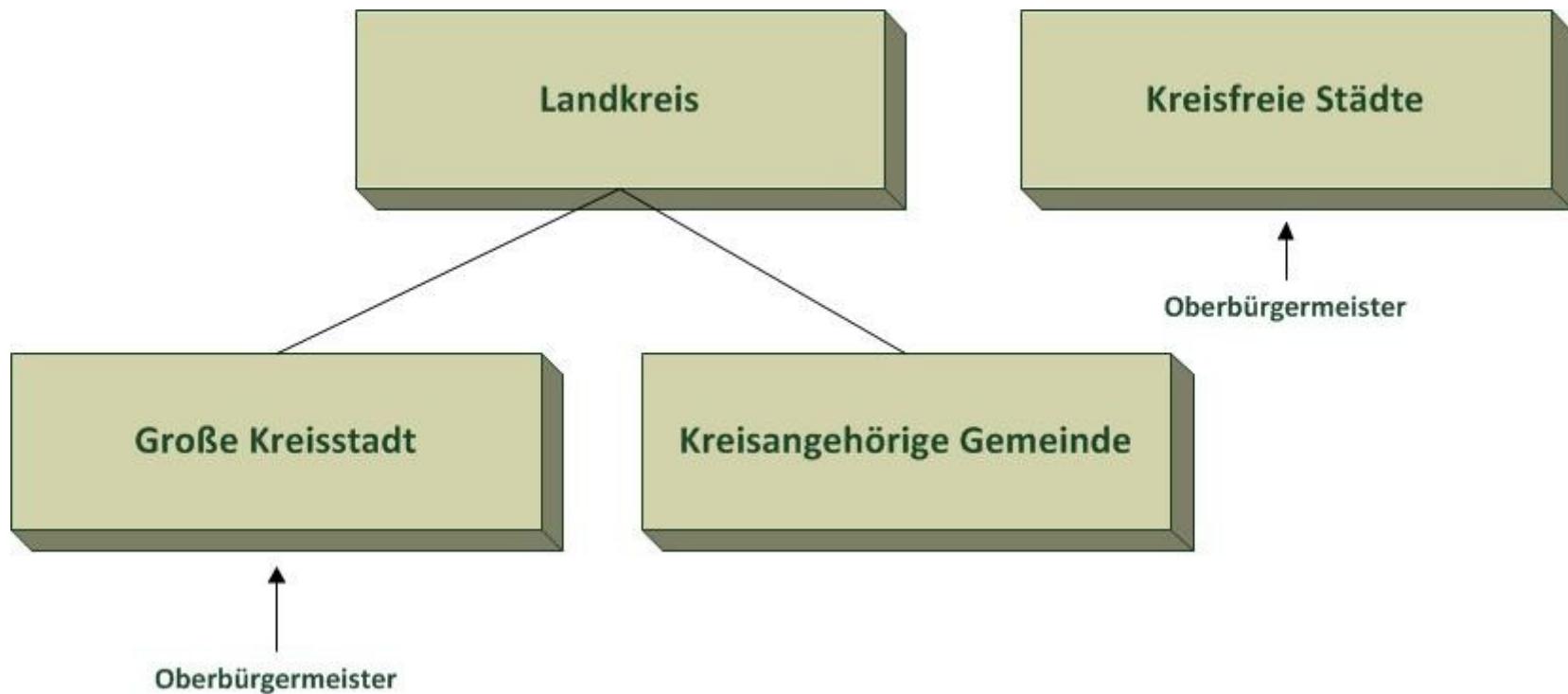
Aufbau Gemeinde



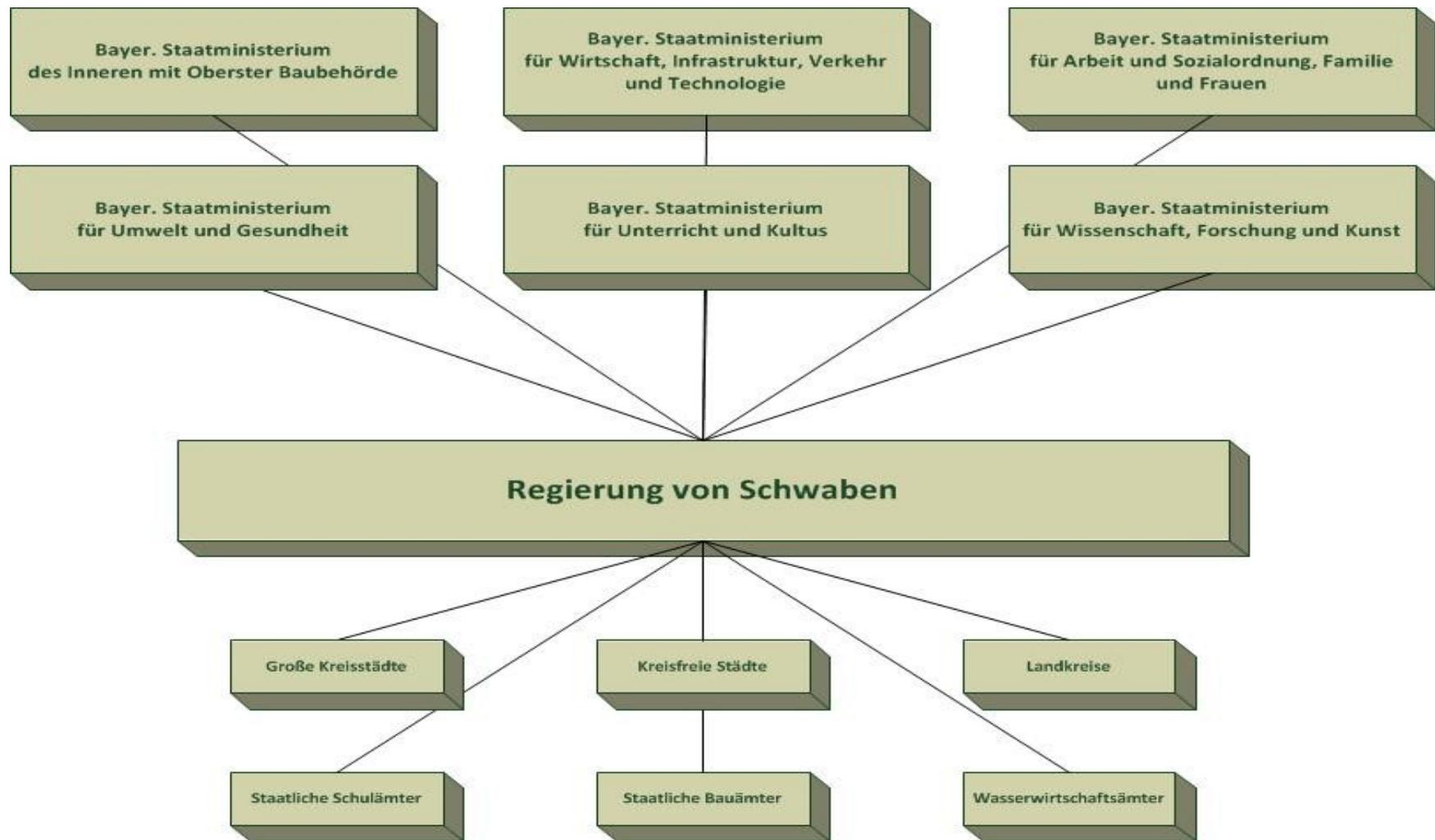
Bürgermeister

- Aufgaben eines Bürgermeister
 - * Erledigung „laufender Angelegenheiten“
 - * „Dringliche Anordnungen“
 - * (Rechts-)Vertretung der Gemeinde
 - * Leitung der Gemeinderat- oder Stadtratsitzung (bitte nicht unterschätzen!)

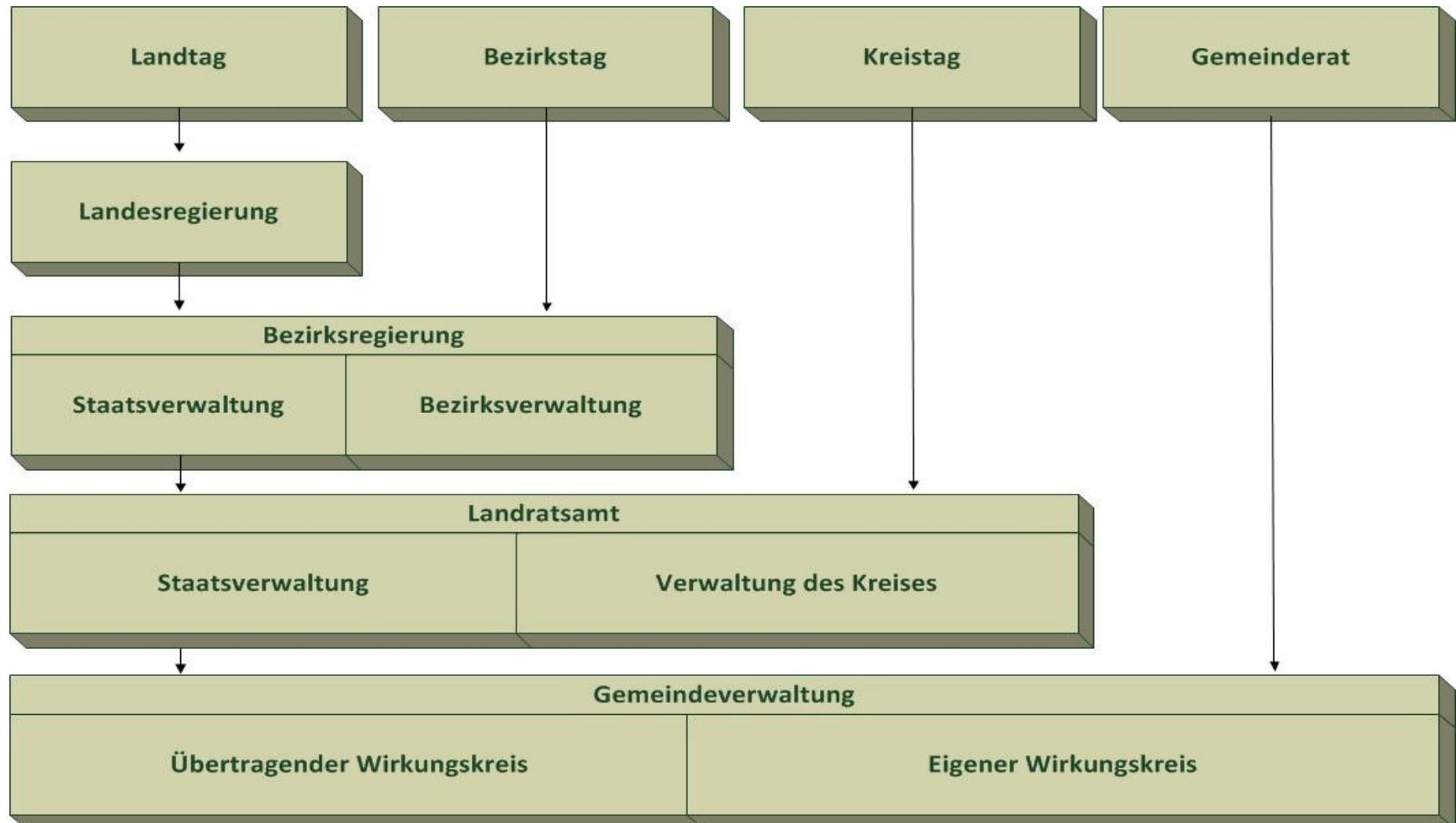
Aufbau Landkreis



Aufbau Bezirk



Übersicht Verwaltung



Wirkungskreise Gemeinde

Aufgaben (Beispiele)		
eigener Wirkungskreis		übertragener Wirkungskreis
Pflichtaufgaben	Freiwillige Aufgaben	
- Wasserversorgung	- Öffentlichkeitsarbeit	- Hilfe bei Verwaltungsverfahren
- Abwasserbeseitigung	- Friedhofsgärtnerei	- Mitwirkung bei allen Wahlen (Bundestags-, Landtags-, Kommunalwahlen)
- Bau, Unterhalt der Gemeindestraßen	- Ehrung von verdienten Persönlichkeiten	- Standesamtswesen
- Bürgerversammlung	- Herausgabe eines Amtsblattes	- Vollzug des Melderechts
- Einstellung des notwendigen Personals	- Volkshochschule	- Ausstellung von Pässen, Personalausweisen
- Aufstellung des Haushaltspans	- Bücherei	- Mitwirkung bei statistischen Erhebungen
- Feuerwehrwesen	- Jugendzentrum	- Erlass von Verordnungen
- Sachaufwandsträger für die Volksschulen	- Heimatmuseum	- Sperrzeitregelungen
- Schülerbeförderung	- Museum	- Erfassung der Wehrpflichtigen
- Bestattungswesen	- Patenschaften	- Ausstellung von Leichenpässen
- Erlass der Geschäftsordnung	- Festspielwoche	- Vorbehandlung der Bauanträge
- Obdachlosenunterbringung	- Sportförderung	- Erteilung von Fischereischeinen
- Schuldenverwaltung	- Jugendherberge	- Entscheidung über Gastschulanträge
- Rechnungslegung	- Wanderwege	- Ausstellung von Lohnsteuerkarten
	- Bolzplätze	- Vornahme des Sühneversuchs
	- Campingplatz	
	- Reitwege	
	- Naturparks	
	- Zoologischer Garten	
	- Botanischer Garten	
	- Freibäder	
	- Eislaufplätze	
	- Skiaufnahmen	
	- Ausstellungen u. Messen	
	- Radwege	

Wirkungskreis Landkreis

Aufgaben (Beispiele)					
Pflichtaufgaben		Freiwillige Aufgaben		Übertragene Aufgaben	
kreisangehörige G.	Landkreis	kreisangehörige G.	Landkreis	kreisangehörige G.	Landkreis
- Sicherstellung e. Geordneten Verwaltung	- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang	- Altenhilfe	Einrichtungen f. d. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl d. Kreisbürger	- Vollzug d. Meldegesetzes	- Vollzug d. Unterhalts-sicherungsgesetzes
- Wasserversorgung	Errichtung und Unterhalt von Krankenhäusern	- Jugendfreizeitstätten	- z.Teil ähnliche Aufgaben wie bei den Gemeinden, sofern die Aufgaben vom Umfang her überörtlicher Natur sind	- Vollzug des Pass- und Personalausweisgesetzes	- Vollzug d. Wohngeldgesetzes
- Abwasserbeseitigung	- Sachaufwand für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen + Fachakademien	- örtliche Kulturpflege w.z.B.		- Personenstandswesen	- Vollzug des Rettungsdienstgesetzes
- Straßenbeleuchtung	- Jugendhilfe	Bücherei		- Wahlanlegenheiten	- Bereitstellung d. erforderlichen Einrichtungen f.d. Betrieb des staatlichen Landratsamtes
- Reinigung + Schneeräumung auf öffentlichen Straßen innerhalb d. geschl. Ortslage	- örtliche Sozialhilfe	Heimatmuseum		- Erfassung von Wehrpflichtigen	
- erforderliche Bestattungseinr.	- Abfallentsorgung	Musikschule		- Hilfestellung f. Gemeinde-Angehörige b.d. Einleitung von Verwaltungsverfahren bei anderen Behörden	
- Flächennutzungspläne		Volksfeste		- einzelne Aufgaben auf dem Gebiet des Gewerberechts	
- Bebauungspläne		- Förderung der Erwachsenenbildung			
- Unterhaltung von Gemeindestraßen		- Sportförderung			
- Sachaufwand für Volksschulen					

Wirkungskreis Bezirk

- Nach Artikel 48 BezO
„Öffentliche Einrichtungen“:
wirtschaftliche, soziale und kulturelles Wohl der
Einwohner
- Praktisch:
Umweltschutz, Sozialhilfe, Jugendhilfe,
Kriegsopferfürsorge, Gesundheitswesen,
Sonderschulen, Unterhaltung von Gewässern
zweiter Ordnung, Denkmäler,
Bezirksheimatpflege, Katastrophenhilfe,
Suchtkranke

Unterschiede Abgaben

- Steuern
Geldleistungen ohne (besondere) Gegenleistung
- Beiträge
Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung/Leistung
- Gebühren
Gebühren sind die Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer (gemeindlichen) Leistung

Rechtscharakter Satzung

- Gemeinden können zur Regelung „ihrer Angelegenheiten“ Satzungen erlassen (Art. 23 GO), jedoch nur in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die nicht in Rechte Dritter eingreift.
- Gemeindliche Satzungen sind in ihrem räumlichen Geltungsbereich auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt

Satzungen Gemeinde

- Satzungen zur Regelung örtlicher Angelegenheiten (Art. 23 GO)
- Satzungen zur Regelung der Benutzung des Eigentums der Gemeinde und ihrer öffentlichen Einrichtungen (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO)
- Satzungen der Gemeinde zur Regelung des Anschluss- und Benutzungzwangs (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO)
- Bewehrte Satzungen (bei Zuwiderhandlung gegen Satzungsbestimmungen droht Geldbuße)
- Rückwirkung von Satzungen (Ausnahme:
 - * bewehrte Satzungen
 - * Satzungen, die eine finanzielle Belastung einführen oder eine Begünstigung aufheben
 - * Satzungen, die den Anschluss- oder Benutzungzwang einführen)

Haushaltssatzung

- Der gemeindliche Haushalt ist auch eine Satzung
das heißt:
---> der Haushalt ist öffentlich
(die Bestimmungen in Art. 65 Abs.3 Satz 3
sind MINDESTBESTIMMUNGEN)

Kameralistik vs. Doppik

- Es gibt zwei verschiedene kommunale Buchhaltungsmethoden:
 - ➔ Kameralistik (nach kurzer Erläuterung „einfacher“ zu verstehen)
 - ➔ Doppik (Abk. für „*Doppelte Buchführung in Konten*

Literaturhinweise und Links

- Taschenbuch für Gemeinde- und Stadträte in Bayern (Boorberg Verlag)
- Gemeinde Landkreis Bezirk (Bürger und Kommunen in Bayern)
- Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (<http://www.km.bayern.de/blz/>)
- Kommentar zu GO, LKrO und BezO (Boorberg-Verlag) sowie Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern (Verlag C.H.Beck)
- Kommunalpolitische Leitfäden (HSS, <http://www.hss.de/mediathek/publikationen.html>)

Danke für Eure Aufmerksamkeit!

- Und jetzt zu Euren Fragen :-)